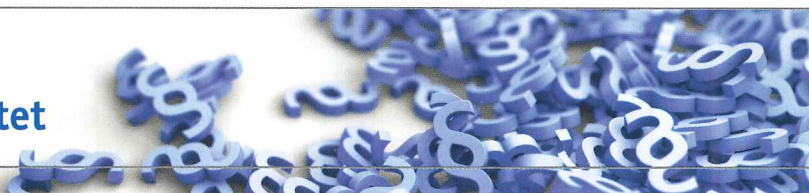




Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Bescheinigung für den Arbeitgeber

Eine Patientin hat mich nach einem Gesprächstermin gebeten, ihr eine Bescheinigung über die Anwesenheit in der Praxis zur Vorlage beim Arbeitgeber auszustellen, damit dieser ihre Fehlzeit am Arbeitsplatz ausbuchen kann. Der Termin war morgens um 9:00 Uhr verabredet und dauerte rund zwei Stunden. Darf ich als HPP eine solche Bescheinigung ausstellen?

Ihre Frage hat zwei juristische Ebenen. Es geht zunächst um die Bescheinigung an sich. Sie können hier die tatsächlichen Angaben zu Ihrer Patientin aufnehmen, nämlich dass sie in Ihrer Behandlung in der Zeit von ... bis ... war. Die Wartezeit gehört auch dazu.

Die zweite juristische Ebene ist das Arbeitsrecht, nämlich ob der Arbeitgeber die Behandlung bei einem Heilpraktiker als Ausfallzeit akzeptiert. Nach den Arbeitsverträgen gelten Arztbesuche, Heilpraktikerbesuche und so weiter nicht als entschuldigte Fehlzeiten. Das heißt, die Fehlzeiten müssen nachgearbeitet werden.

Diese arbeitsrechtliche Regelung besteht dann, wenn in den Arbeitsverträgen zum Aufsuchen von Therapeuten nichts geregelt ist. Es lässt sich dann daraus schließen, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigt wird. Die zweite juristische Ebene ist aber Sache Ihrer Patientin.

Zwei Berufe in einer Praxis

Ich bin Physiotherapeutin in eigener Praxis seit 11 Jahren zusammen mit einer

Partnerin in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Nachdem ich die Heilpraktikererlaubnis erworben habe, möchte ich jetzt neben meiner Tätigkeit als Physiotherapeutin auch als Heilpraktikerin in der Praxis mit meiner Partnerin arbeiten. Gibt es eine rechtlich zulässige Gestaltung?

Der Beruf der Physiotherapeutin und der Beruf der Heilpraktikerin können gemeinsam ausgeübt werden, jedoch gilt ein stringentes Trennungsprinzip. Es sind also gewissermaßen zwei Unternehmen unter einem Dach.

Mit Ihrer Partnerin, die ebenfalls Physiotherapeutin ist, haben Sie eine Praxisgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR. Mit Ihrer Berufsausübung als Heilpraktikerin in der Praxis muss Ihre Partnerin einverstanden sein. Empfehlenswert ist eine Aufnahme (Ergänzung) im Gesellschaftsvertrag. Zu vereinbaren ist weiter eine Praxisgemeinschaft zwischen der GbR und Ihnen als Heilpraktikerin. Eine steuerrechtliche Begleitung von Anfang an ist zu empfehlen.

In tatsächlicher Hinsicht benötigen Sie wenigstens einen Behandlungsraum. Achten Sie dabei darauf, dass die Schweigepflicht auch gegenüber Ihrer Partnerin gilt; sie darf also keinen Zugang zum Rechner oder zu Karteikarten haben. Die gleichzeitige Berufsausübung muss aus Patientensicht strukturiert sein, das heißt, der Patient muss genau wissen und sich damit auch einverstanden erklären, in welcher beruflichen Eigenschaft Sie behandeln.

Der Raumwechsel, wobei der Heilpraktiker Raum auch als solcher außen bezeichnet sein sollte, ist dabei zweckmäßig. Es könnte in Ihrer Organisation einfacher sein, wenn Sie die Heilpraktikertätigkeit an bestimmten Tagen ausüben, an denen Sie nicht physiotherapeutisch tätig sind.

Hilfreich ist auch eine Patienteninformation. Je nachdem, wie die Behandlungen strukturiert sind, empfiehlt sich auch der Abschluss eines Behandlungsvertrages zwischen Ihnen als Heilpraktikerin und dem Patienten vor Beginn der Behandlung, gerade bei Wechsel von der Physiotherapie in die allgemeine Heilbehandlung.

Newsletter an bereits bekannte E-Mail-Adressen versenden

Ich möchte Newsletter per E-Mail an meine Patienten senden mit Informationen zu Einladungen, Veranstaltungen wie Entspannungsabende usw. Der Newsletter soll an Patienten, aber auch an Interessierte versendet werden, von denen ich bereits die E-Mail-Adresse habe. Was muss ich rechtlich beachten? Ist die Aufnahme, den Newsletter abbestellen zu können, notwendig? Darf ich die Newsletter ungefragt versenden?

Der übliche E-Mail-Versand ist unsicher, und Ihnen ist nicht bekannt, wer unter der E-Mail-Adresse, die der Patient angegeben hat, mitliest. Sie sollten deshalb das schriftliche Einverständnis des Patienten (auch per E-Mail oder Telefax) mit dem E-Mail-Versand von Gesundheitsinformationen einholen und erst dann mehr oder weniger regelmäßig versenden. Das Gleiche gilt aus rechtlicher Sicht für Adressaten, die noch nicht Ihre Patienten sind.

In diesem Einverständnis sollte, wie Sie richtig überlegen, die Mitteilung enthalten sein, dass der Patient jederzeit den Versand abbestellen kann. Nehmen Sie als zweiten Satz noch auf, dass hierfür ein Anruf, ein Schreiben, eine E-Mail oder ein Telefax oder die persönliche Mitteilung in der Praxis ausreichend ist.

Unterzeichnet der Patient eine solche Erklärung, müssen diese Sätze beim Versand Ihrer Gesundheitsinformationen rechtlich nicht wiederholt werden. Ich empfehle es aber trotzdem. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Gesundheitsinformationen um Werbung für Ihre Praxis handelt, das heißt die Inhalte müssen insbesondere mit dem Heilmittelwerbegesetz (www.gesetze-im-internet.de) übereinstimmen. ■

Dr. jur. Frank. A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de